

Satzung des Schützenvereins „Hubertus“ Oberbrechen e.V.



§1

Name, Sitz, Gesellschaftsjahr des Vereins

Der am 6. Januar 1957 gegründete Verein führt den Namen Schützenverein „Hubertus“ Oberbrechen.

Sitz des Vereins ist Brechen, Ortsteil Oberbrechen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg unter der Nr.: VR 201 eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein weckt die Pflege und Förderung des Schießens auf sportlicher Grundlage, die Erhaltung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch die Pflege der Leibesübung. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Schießregeln

Es gelten die vom hessischen Schützenverband festgelegten Schießregeln.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der in geordneten Verhältnissen lebt und über einen guten Leumund verfügt. Minderjährige dürfen nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in den Verein aufgenommen werden.

Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten, der alsbald darüber entscheidet. Dem Antragsteller ist der Beschluss des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung bedarf es keiner Begründung.

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. ausübenden Mitgliedern
3. unterstützenden Mitgliedern

zu 1. Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um ihn erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

zu 2. Ausübende Mitglieder sind Solche, die den Sport aktiv betreiben.

zu 3. Unterstützende Mitglieder sind Freunde und Förderer des Vereins.

Ehrenmitglieder, ausübende und unterstützende Mitglieder sind in allen Fällen stimmberechtigt.

§ 5

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Ferner zahlt jedes Mitglied einen Jahresbeitrag, der im 1. Quartal des laufenden Jahres zu zahlen ist.

Die Festlegung der Aufnahmegebühr, sowie der Mitgliedsbeiträge kann nur die Hauptversammlung beschließen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Das Mitglied hat das Recht, die Vereinsgewehre, sowie die Anlagen und Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Schießordnung zu benutzen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern. Die festgesetzten Beiträge sind rechtzeitig zu leisten und die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen sind zu befolgen. Das Vereinseigentum ist schonend und pfleglich zu behandeln.

Beabsichtigt ein Mitglied Wettkampfdisziplinen des deutschen Schützenbundes in einem anderen Verein durchzuführen, benötigt er hierfür die Genehmigung des Vorstandes. Der Bescheid des Vorstandes ist schriftlich zu erteilen. An diesen Bescheid ist das Mitglied gebunden. Die erteilte Genehmigung erlischt, sobald das Mitglied die betreffende Disziplin wieder in unserem Verein bestreiten kann.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Hauptversammlung.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Schriftführer
- 2. Schriftführer
- 1. Kassierer
- 2. Kassierer
- Schießwart
- Jugendwart

§ 8

Rechten und Pflichten des Vorstandes

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 5 Vorstandsmitgliedern, wobei jeweils der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sein muss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder, in dessen Abwesenheit, die Stimme des 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand unterstützt den 1. Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Er entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten, die nach der Satzung nicht der Entscheidung der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind. Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf ein, jedoch mindestens sechsmal jährlich ein. Er leitet die Sitzung. Im Falle seiner Abwesenheit leitet der 2. Vorsitzende die Sitzung.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Jahreshauptversammlung dessen Aufgaben wahrnimmt. Diese Regelung gilt nicht für den 1. Vorsitzenden. In diesem Falle ist innerhalb 3 Monaten die Hauptversammlung bzw. eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und der 1. Vorsitzende neu zu wählen. Zwischen dem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden und dessen Neuwahl führt der 2. Vorsitzende die Amtsgeschäfte.

Der Schriftführer erstellt von allen Versammlungen Protokolle. Er führt die schriftlichen Arbeiten nach Beschlüssen des Vorstandes aus. Der Schriftführer ist für die Archivierung der Vereinsunterlagen verantwortlich. Er ist außerdem für die Verbindung zur Presse zuständig.

Der Kassierer führt die Kassenbücher und verwaltet die Gelder, für deren Ein- und Ausgang er Sorge zu tragen hat. Er darf nur solche Zahlungen leisten, die vom Vorstand oder dem 1. Vorsitzenden genehmigt sind. Für das Bankkonto ist er und der 1. Vorsitzende zeichnungsberechtigt. Am Schluss des Geschäftsjahres erfolgt von ihm ein Rechenschaftsbericht in der Hauptversammlung an alle Mitglieder.

Der Schießwart leitet den Schießsport unter Beiziehung geeigneter Hilfskräfte nach der Schießordnung des Verbandes.

Dem Jugendleiter obliegt die sportliche und kulturelle Betreuung der Jugendlichen des Vereins, sowie deren Interessenvertretung innerhalb des Vorstandes.

§ 9

Amtsdauer des Vorstandes

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

§ 10

Haupt- und Mitgliederversammlung

Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit Frist von 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Neben der Hauptversammlung kann der Vorstand, wenn er es erforderlich hält, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen oder wenn fünf Mitglieder die Berufung unter Angaben der Gründe schriftlich verlangen.

§11

Beschlussfassung der Haupt- und Mitgliederversammlung

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmberechtigung ruht, wenn das Mitglied selbst von der Beschlussfassung betroffen ist.

Vereinsmitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

Die Haupt- und Mitgliederversammlung werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs einen Wahlleiter übertragen werden.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen wurde.

Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Satzungsänderung ist eine einfache Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Haupt- und der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann nur aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds oder seiner gesetzlichen Vertreter erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a. bei groben Verstößen gegen die Satzung
- b. wegen Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Interessen, sein Ansehen oder sein Eigentum richten.
- c. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
- d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.
- e. wegen Verzuges mit dem Mitgliedsbeitrag

Im Falle eines Ausschlusses ist das ausgeschlossene Mitglied berechtigt, innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides beim Vorstand eine Entscheidung der Hauptversammlung über seinen Ausschluss zu beantragen.

Durch Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied jedes Anrecht auf den Verein und seine Einrichtungen.

§ 13

Prüfungskommission

Die Geschäftsführung unterliegt am Schluss eines jeden Geschäftsjahres der Prüfung durch die Prüfungskommission, die aus 2 Mitgliedern besteht. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und werden in der Hauptversammlung gewählt.

§ 14

Auflösung des Vereins

Der Verein besteht, solange ihm noch 5 Mitglieder angehören.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Brechen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Ortsteil Oberbrechen zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.